



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



HANNES ANDROSCH

Ein „Homo politicus“
feiert 80. Geburtstag

02/18

INHALT: Nachgefragt bei ... **Mag. Erik Malle** S. 2 | Was das Jahressteuergesetz 2018 bringt S. 3 | Hannes Androsch im Interview. „Trump führt Krieg gegen den Frieden, den Freihandel und die Weltwirtschaft“ S. 4 | Nexia International S. 6 | Turbulenzen rund ums Register der wirtschaftlichen Eigentümer. **Neue Deadline für Registermeldungen** S. 7 | Die Überlassung an Tochtergesellschaften kann teuer kommen. Sind für „verliehene“ Geschäftsführer mehrfach SV-Beiträge abzuliefern? S. 8 | Richter setzen gewerberechtigten Geschäftsführer unter Druck. **Kein Lohn für Strohmannen, mehr Haftung für alle** S. 9 | Gesellschafter-Geschäftsführer. **Neue Vorteile beim Firmenwagen** S. 10 | Gerhard Pichler feiert seinen 70. Geburtstag. S. 11 | **Intern. Steuernuss** S. 12



Mag. Erik Malle

Wie sehen Ihre persönlichen Sommerpläne aus?

Ich freue mich auf eine interessante Familienreise nach Asien. Neben Besichtigungen der wichtigsten Sehenswürdigkeiten und einigen Tauchgängen werden wir auch die Fußball-WM verfolgen und mit einem – hoffentlich spannenden – Finale belohnt.

In der Hoffnung, dass das perfekte Wetter über den Sommer anhält, wünsche ich Ihnen, liebe CONSULTATIO-KlientInnen sowie allen unseren MitarbeiterInnen einen wunderschönen Sommer mit erholsamen Urlaubstagen!

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Christian Trethan, MSc; Mag. Daniel Herbst; Lukas Kraus, BSc; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: ©AIT, Foto: Christian Husar,

S. 3: shutterstock/Alexandros Michailidis, S. 4: ©AIT,

Foto: Christian Husar, S. 6: ©AIT, Foto: Christian Husar,

S. 7: shutterstock/alphaspirit, S. 8: shutterstock/fizkes,

S. 9: shutterstock/Jirsak, S. 10: shutterstock/ Yauhen_D

Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at

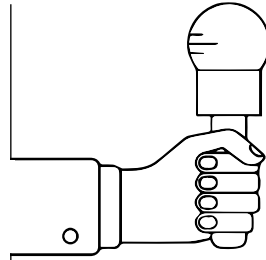
Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210

Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279,

E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Mag. Erik Malle

Wie schätzen Sie die derzeitige Regierungsarbeit ein – erstmals ist ja von einem Jahressteuergesetz die Rede?

Mit dem Jahressteuergesetz möchte das BMF einmal pro Jahr alle Steuerveränderungen in einem einzigen Gesetz beschließen. Ein Schritt, den wir sehr begrüßen. Dieses Jahr wird der Schwerpunkt auf dem internationalen Steuerrecht liegen, speziell auf Auslandsbeteiligungen mit passiven Einkünften. Damit will man verhindern, dass diese in Niedrigsteuerländer abwandern. Wir berichten darüber in dieser Ausgabe der CONSULTATIO News.

Datenschutz-Grundverordnung und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – zwei viel diskutierte, aufwendige Themen. Wie bewältigen Klienten diese zusätzlichen Herausforderungen?

Tatsächlich halten derzeit einige bürokratische Hürden unsere Klienten auf Trab. Auf der einen Seite trat das WiEReG in Kraft. Mit Anfang Juni wären die wirtschaftlichen Eigentümer österreichischer Rechtsträger zu registrieren gewesen. Dass sich diese Eintragsfrist nun aufgrund von Unklarheiten und technischer Überlastung bis Mitte August verlängert, verschafft immerhin eine kurze Verschnaufpause. Auf der anderen Seite kam mit Stichtag 25. Mai die Datenschutz-Grundverordnung endgültig zur Anwendung. Doch wie so oft ist des einen Freud des anderen Leid: Die Unternehmer stöhnen über den enormen Aufwand.

Wie lautet Ihr Tipp für eine fristgerechte Umsetzung?

Wir legen unseren Klienten ans Herz, durchzuhalten und die Punkte – auch gern mit unserer Hilfe – abzuarbeiten. Speziell zum Thema DSGVO haben wir zahlreiche Musterdokumente erstellt, die es unseren Klienten ermöglichen, schnellstmöglich und effizient datenschutzfit zu werden. Für die Zukunft hoffen wir, dass sich die österreichische Regierung vermehrt in die politische Arbeit auf EU-Ebene einbringt, indem sie die jeweiligen Auswirkungen auf die österreichischen KMU stärker hinterfragt und deren Interessen aktiv vertritt.

2018 scheint sich für die CONSULTATIO als das Jahr der Jubiläen zu gestalten. Was wird gefeiert?

Stimmt, in diesem Jahr standen bzw. stehen einige erfreuliche Ereignisse an. Besonders hervorheben möchte ich den 80. Geburtstag unseres Kanzlei Gründers Dr. Hannes Androsch, der uns in diesem Heft in einem äußerst interessanten Interview Rede und Antwort steht. Der zweite Jubilar ist der langjährige Kanzlei-Partner Mag. Gerhard Pichler. Er feierte vor Kurzem seinen 70er. Beiden Herren will ich hier im Namen des gesamten CONSULTATIO-Teams nochmals unsere allerbesten Glückwünsche aussprechen. Daneben ließen wir unser CONSULTATIO-Haus Ende Mai zum zehnjährigen Bestehen hochleben, und Ende Juli würdigen wir im Zuge des NEXIA Days unsere fünfjährige Mitgliedschaft bei NEXIA International.

Was das Jahressteuergesetz 2018 bringt

Christian Trethan, MSc (WU)



Der Finanzminister hat den Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 vorgelegt. Im Juli soll es der Nationalrat beschließen. CONSULTATIO News fasst zusammen, welche Neuerungen das Gesetz bei den Unternehmenssteuern bringt.

Mehr Abgaben auf die Gewinne von bislang niedrig besteuerten Tochtergesellschaften

Der Fiskus bittet österreichische Kapitalgesellschaften, die an Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern beteiligt sind, ab 2019 zur Kasse. Gewinne bestimmter Auslandstöchter sind dann nämlich direkt in Österreich steuerpflichtig, unabhängig von einer tatsächlichen Gewinnausschüttung.

Neu ist: Zukünftig fällt für die „Passiveinkünfte“ – unabhängig vom Gewinntransfer nach Österreich – unter folgenden Voraussetzungen österreichische Körperschaftsteuer an:

- wenn die österreichische Muttergesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 % an der ausländischen Tochtergesellschaft beteiligt ist,
- wenn die Einkünfte dieser Tochtergesellschaft zu mehr als einem Drittel aus „Passiveinkünften“ bestehen
- und wenn die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als 12,5 % beträgt.

Neu ist auch: Der Gesetzgeber erweitert die Definition der „Passiveinkünfte“ erheblich. Künftig zählen dazu nicht nur Zins- und Lizenzekünfte, sondern auch Gewinne aus Finanzierungsleasing und aus (konzerninternen) Tätigkeiten von Versicherungen und Banken. Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Konzerngesellschaften ohne wirtschaftlichen Mehrwert kommt ebenfalls hinzu!

Steuerlicher „Missbrauch“ neu definiert

Um den EU-Anti-Missbrauchsbestimmungen (General Anti-Avoidance Rule) zu entsprechen, lässt der Finanzminister die Definition des „steuerlichen Missbrauchs“ schärfen. Ein solcher liegt künftig vor, „wenn eine rechtliche Gestaltung, die einen oder mehrere Schritte umfassen kann, oder eine Abfolge rechtlicher Gestaltungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung ungewöhnlich und unangemessen ist“. Wann aber sind Gestaltungen „ungewöhnlich und unangemessen“? Wenn sie – die damit verbundene Steuerersparnis außer Acht lassend – nicht mehr sinnvoll erscheinen, weil der wesentliche Zweck alleine darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem geltenden Steuerrecht zuwiderläuft. Stellt die Finanz einen solchen Missbrauch fest, dann darf sie die Abgaben so erheben, wie sie bei einer „angemessenen rechtlichen Gestaltung“ anfallen würden.

Klargestellt wird: Wenn es für eine Gestaltung triftige wirtschaftliche Gründe gibt, die die unternehmerische Realität widerspiegeln, liegt kein Missbrauch vor. Derartige Gründe können nicht nur im betrieblichen, sondern auch im außerbetrieblichen Bereich gegeben sein.

Advance Ruling: Verbindliche Auskünfte auch zu Umsatzsteuer und internationalem Steuerrecht

Schon bisher konnten Unternehmen bei der Finanz verbindliche Rechtsauskünfte zu Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreisen einholen.

Neu ist: Ab 2019 muss das Finanzamt via Bescheid auch Auskünfte zum gesamten internationalen Steuerrecht erteilen. Gleiches gilt für die Frage, ob ein Missbrauch vorliegt (siehe oben). Ab 2020 schließt das Anfragerrecht dann auch die Umsatzsteuer ein.

Neu ist auch: Beantragt jemand einen Auskunftsbeseid, muss die Finanz das Ansuchen nun innerhalb von zwei Monaten erledigen. Der Verwaltungskostenbeitrag bleibt allerdings unverändert. Er liegt – je nach Umsatzgröße des Antragstellers – immerhin bei EUR 1.500,– bis EUR 20.000,–.

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 sind noch viele weitere Änderungen in verschiedenen Abgabebereichen enthalten. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz beschlossen ist!



Hannes Androsch im Interview

„Trump führt Krieg gegen den Frieden, den Freihandel und die Weltwirtschaft“

Dr. Georg Salcher

CONSULTATIO-Kanzlei­gründer Hannes Androsch feierte im April seinen 80. Geburtstag. CONSULTATIO News nahm dies zum Anlass für ein ausführliches Gespräch mit dem vielseitig engagierten Jubilar. Der ehemalige Vizekanzler und Finanzminister der goldenen 70er-Jahre kritisiert US-Präsident Trump und das Doppelbudget, macht Jungunternehmern Mut zum Risiko und erklärt seine sentimentale Bindung an die CONSULTATIO.

Herr Dr. Androsch, Sie gelten als vehementer Befürworter eines einigen Europa. Verwaltet sich die EU mit Datenschutz-Grundverordnung, Eigentümerregister & Co. nicht gerade zu Tode?

Wenn wir den Konkurrenzkampf im Rivalitäts-Vieleck zwischen der EU, den USA, China, Russland und anderen gefährlichen Brandherden bestehen wollen, können wir das in Europa nur gemeinsam erreichen. Denn jeder einzelne Teil ist viel zu klein, um hier mithalten zu können. Datenschutz ist eine Notwendigkeit zur Sicherung der Privatsphäre im digitalen Zeitalter. Die Frage ist, ob die aktuelle EU-Verordnung schon der richtige Weg ist und ob wir in Österreich nicht wieder „Golden Plating“ betrieben haben. Ich fürchte, dass Tech-Giganten wie Facebook, Twitter, Google & Co. davon kaum berührt sind, bei kleineren Unternehmen hingegen unendlicher administrativer Aufwand erzeugt wird. Merkwürdig ist, dass parallel ein Überwachungspaket beschlossen wurde, das genau das Gegenteil bewirkt. Das scheint mir wenig koordiniert.

Also eine falsche Schwerpunktsetzung in der EU?

Aus der EU kommt nur zurück, was in sie hineingetragen wird. Und wenn die Mitgliedsländer dann nur das bekommen, was sie wollen, und das noch übertreiben, dann wird's zum Unfug.

Im transatlantischen Verhältnis stehen Verwerfungen im Raum. Donald Trump droht auch den Europäern mit Abschottung und Schutzzöllen. Ist das nur Propagandagetöse oder erleben wir tatsächlich den Auftakt eines Wirtschaftskrieges zwischen USA und EU?

Präsident Trump scheint von einem Zerstörungsdrang beseelt zu sein. Dafür hat er auch entsprechende Machtinstrumente – militärisch, ökonomisch, finanziell. Amerika ist wieder energieunabhängig geworden und hat eine Überschusslandwirtschaft. Das gibt den USA noch auf längere Zeit Dominanz. Trumps Politik führt aber nicht zu einem „America first“, sondern für die USA besteht die Gefahr eines isolierenden „America alone“.

Was bedeutet das für das Verhältnis zu den USA?

Trump führt unüberlegt und schlafwandlerisch einen Krieg gegen den Frieden, gegen den Freihandel und damit gegen die Weltwirtschaft. Das zerstört die transatlantische Gemeinschaft, die zum beiderseitigen Vorteil dazu geführt hat, dass wir seit mehr als 70 Jahren in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Freiheit bei ständig steigendem Wohlstand und größer werdender Wohlfahrt leben konnten. Das wird alles unbedacht aufs Spiel gesetzt – mit der Wirkung, dass nicht Amerika wieder groß, sondern China great und Russia strong gemacht wird.

Was ist die Antwort auf diese Politik?

Die Antwort für Europa kann nur sein, sich so rasch wie möglich zu emanzipieren. Das heißt aber auch, für seine eigene Sicherheit aufzukommen. Europa war seit 1945 Trittbrettfahrer. Das gilt in einem besonderen Maße für Österreich. Ein Blick auf das aktuelle Budget zeigt ja, dass man das Bundesheer nahezu völlig umbringt.

Sie haben das Doppelbudget 2018/19 heftig kritisiert. Unter anderem bleibt die kalte Progression bestehen. Ist die Hoffnung auf Abschaffung der „Progressionskeule“ eigentlich realistisch?

Die Abschaffung der Progressionskeule wäre notwendig, man muss in regelmäßigen Abständen die „kalte Progression“ zurücknehmen. Die Frage ist, ob man das automatisiert bzw. indexiert oder sich im politischen Spiel Tarifanpassungen immer wieder „abringen“ lässt. Das Problem der jetzigen Regierung ist aber, dass sie keine zukunftsorientierte Budgetpolitik vorweisen kann. Das Budget hat ja nicht einmal am Tag der Budgetrede gestimmt. Inzwischen stimmt es mit jedem Tag weniger, wenn man nur an die EUR 350 Millionen. Ausgaben an die Länder denkt, die der Wegfall des Pflegeregresses den Bund kostet. Während die Schweiz, die Niederlande, Schweden und Deutschland Budgetüberschüsse erzielen, bringen wir – in Zeiten der Hochkonjunktur – nicht einmal ein Nulldefizit zustande. Man muss an die Ausgabenseite heran. Die „Hacklerregelung“ aus dem Jahr 2003 war ein Unfug und kostet uns mittlerweile EUR 3,5 Milliarden – jährlich!

Muss die Körperschaftsteuer aus Gründen des Steuerwettbewerbes gesenkt werden? Wenn ja, auf welches Niveau?

Die Unternehmensbesteuerung in Österreich ist erträglich. Was unerträglich ist, sind die Lohnnebenkosten. Da kann man nicht mit Zehntelprozent-Schritten etwas ändern, das ist reine Symbolpolitik.

Wie denken Sie über die Einführung einer digitalen Betriebsstätte?

Ja, das wird notwendig sein. Daten sind der entscheidende Rohstoff und Umsatzträger. Es haben sich gewaltige neue Tech-Giganten entwickelt, die im Vergleich zu ihren Umsätzen und Gewinnen wenig „tangible assets“ haben. Die großen Player zahlen weder eine angemessene Gewinnsteuer und praktisch keine Umsatzsteuern, unter Nutzung durchaus legaler Steuergestaltungsmöglichkeiten. Da ist Handlungsbedarf, aber ein einzelnes Land kann das natürlich nicht alleine umsetzen, da ist die EU gefragt, sonst wird es immer – legale – Ausweichmöglichkeiten geben.

Die Bundeshauptstadt hat einen neuen Bürgermeister und ein neues Stadregierungsteam, in dem zwei Manager sitzen. Was erwarten Sie von Michael Ludwig, wenn es um den Wirtschaftsstandort Wien geht?

Es muss ja schon bisher vieles richtig gemacht worden sein, sonst wäre Wien nicht wiederholt zur lebenswertesten Großstadt der Welt erkoren worden. Die Infrastruktur in unserer rasch wachsenden Stadt funktioniert. In Kürze werden wir offiziell die Zwei-Millionen-Einwohner-Grenze überschreiten. Daraus erwächst eine Menge von Aufgaben – als Digitalstandort, als Bildungsstandort und natürlich auch als Wirtschaftsstandort. Wir brauchen nicht nur Gewerbe- und Industrieparks, wir brauchen Wissenschaftsparks und müssen eine digitale Stadt werden, in der es für Jungunternehmer leicht ist, Firmen zu gründen. So wie ich den neuen Bürgermeister kenne, hat er sich diese Aufgaben durchaus zum Ziel gesetzt. Letzten Endes kann nur umverteilt werden, was man vorher erwirtschaftet hat – das muss man ermöglichen und unterstützen.





Das CONSULTATIO-Haus steht seit mittlerweile zehn Jahren auf dem Karl-Waldbrunner-Platz 1.

Auch das hat eine emotionale Komponente für Sie.

Das Wachstum der CONSULTATIO – wohlgerne nach meinem Ausscheiden aus der Regierung – hat ein neues Bürogebäude erfordert. Wir konnten erreichen, dass der davor gelegene Platz nach meinem väterlichen Freund Karl Waldbrunner benannt wurde. Er war als Verkehrsminister „Vater der Wiener Schnellbahn“ und hat neben seinen umfangreichen politischen Verdiensten in höchsten Staatsämtern auch wesentlich dazu beigetragen, dass im Jahr 1970 ÖGB-Präsident Anton Benya dem Wagnis einer Minderheitsregierung zugestimmt hat.

Anlässlich Ihres 80. Geburtstages wurden Ihnen zahlreiche Ehrungen und Glückwünsche zuteil. Gibt es etwas, was Sie ganz besonders gefreut hat?

Natürlich freut man sich über Anerkennung im persönlichen Kreis, aber auch im öffentlichen Raum. Dass es in so breiter Form der Fall gewesen ist, ist ein zusätzlicher Grund zur Freude. Da möchte ich jetzt aber kein Ranking aufstellen.

Herr Dr. Androsch, herzlichen Dank für das Gespräch.

Die CONSULTATIO vertritt viele Jungunternehmer, die am Anfang ihrer Laufbahn stehen. Welche Haupttugenden legt Hannes Androsch – mit seinem reichen Erfahrungsschatz – diesen „jungen Wilden“ ans Herz, damit sie am Ende des Tages nachhaltigen Erfolg haben?

Das Wichtigste ist, dass man sich was traut – nach dem Motto: Just do it! Das erfordert Risikobereitschaft, und man kann natürlich auch Misserfolg erleiden. Aber man fällt nur hin, um wieder aufzustehen. Lasst euch nicht von der ersten Niederlage entmutigen. Jeder Fehler ist ein Gewinn und eine Chance, wenn man die richtigen Schlussfolgerungen zieht. Also zeigt Mut, Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit – sie sind wesentliche Grundlagen für den Erfolg.

Hannes Androsch sei mit 80 Jahren in der Form seines Lebens, war kürzlich im „TREND“ zu lesen.

Was steht auf der imaginären To-Do-Liste des „Homo politicus“ Hannes Androsch auf dem Weg zum 90er?

Alles, was mir Spaß macht. Ich bin nie etwas nachgerannt. Ich hatte das Glück, dass sich immer etwas ergeben hat und ich wachsam genug war, die sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen. Das ist wie im Fußball. Man muss 90 Minuten auf der Lauer liegen – wann man die Tore schießt, ist egal.

Ich möchte natürlich meine öffentlichen Aufgaben im Forschungs- und Bildungsbereich möglichst wirkungsvoll zu Ende bringen und weiterhin meinen Beitrag dazu leisten, dass sich meine Firmen positiv entwickeln. Ich würde mich freuen, wenn aus unseren zwei erfolgreichen Gesundheitshotels eine Weltmarke hervorginge. Das ist bei unserer Klientel keine Utopie, sondern eine Herausforderung und damit Aufgabe.

Sie sind ja an zahlreichen Unternehmen maßgeblich beteiligt. Welchen emotionalen Stellenwert hat Ihre erste wirtschaftliche Gründung, die CONSULTATIO, wo Sie nach wie vor Gesellschafter sind?

Die CONSULTATIO, auf die ich stolz bin, war die Existenzgrundlage meiner Eltern. Damit bin ich seit meinem dritten Lebensjahr aufgewachsen – das ist natürlich eine sentimentale Bindung. Es freut mich, dass sich die CONSULTATIO trotz aller Stürme, die wir gemeinsam durchgestanden haben, so erfolgreich entwickelt hat.



NEXIA International

Nexia International nun unter den Top Ten der Beraternetzwerke

Im neuesten World Survey des renommierten International Accounting Bulletin (IAB) steht es Schwarz auf Weiß: Nexia International hat es auf den 9. Platz der weltweiten Accounting-Netzwerke geschafft – mit Beratungsleistungen im Wert von insgesamt US-\$ 3,6 Mrd. im Jahr 2017. Das bedeutet ein Wachstum von 13 % gegenüber 2016. Der Anstieg ist das Ergebnis einer erfreulichen Entwicklung in allen Regionen. Auch die CONSULTATIO hat ihren Teil dazu beigetragen. Der größte Wachstumstreiber war die Region Asia-Pacific: Sie lieferte ein spektakuläres Plus von 62 %. Das gelang auch, weil sich die NEXIA-Umsätze in China im zweiten Jahr in Folge verdoppelt haben. North and Central America steuerten 8 %, Europe/Middle East/Africa (EMEA) 7 % Wachstum bei.

Auch personell gibt es Erfolge zu verbuchen. Nexia International konnte den IT-Experte Darren Anderson als Chief Digital & Information Officer an Bord holen. Er entwickelt und verankert eine neue IT-Strategie. Die EMEA-Region wiederum bekommt mit Paul Ginman einen neuen Regional Executive Director. Er soll sein Gebiet noch stärker ausbauen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsfirmen weiter festigen. Ginman ist dem EMEA-Board verantwortlich – einem zehnköpfigen Aufsichtsgremium, dem auch CONSULTATIO-Partner Peter Kopp angehört.

Turbulenzen rund ums Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiER) Neue Deadline für Registermeldungen

Mag. Daniel Herbst



Eigentlich wären die „wirtschaftlichen Eigentümer“ österreichischer Rechtsträger ja bis Anfang Juni an das neue Register zu melden gewesen. Doch das System ist überlastet. Außerdem gibt's Unklarheiten, was die Auslegung des dahinterstehenden Gesetzes betrifft. Der Fiskus weitet daher die Anmeldefrist bis 15. August 2018 aus.

Im Mai legte eine Flut an Meldungen das neue Eigentümer-Register lahm. Zudem waren bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers Unklarheiten aufgetreten, die auch ein 56 Seiten starker Erlass der Finanz nicht lückenlos beseitigen konnte. Wenig überraschend, dass es von allen Seiten Beschwerden hagelte. Schließlich entschied sich das Ministerium dazu, die Deadline zu verschieben: Wer seine erstmalige Meldung nun bis zum 15. August 2018 erledigt, spart sich jeglichen finanzstrafrechtlichen Ärger.

Die Unklarheiten

In der Praxis zeigte sich das Register benutzerunfreundlich: Ständig kam es zu technischen Problemen. Für viele Betroffene war es darüber hinaus schwierig, ihre obersten Rechtsträger zu identifizieren und Beteiligungsverhältnisse gesetzeskonform anzugeben. Auch dort, wo Treuhandschaften offenzulegen sind, waren zahlreiche Rückfragen zu verzeichnen.

Beachten Sie: Manchen Rechtsträgern ist überhaupt nicht bewusst, dass sie etwas melden müssen. Ausnahmen von der Meldepflicht gibt es nur für Gesellschaften, an denen ausschließlich natürliche Personen beteiligt (bzw. persönlich haftend) sind – und bei denen keine abweichenden Kontrollverhältnisse vorliegen.

Fallbeispiele des Fiskus helfen

Wenn Sie sich Klarheit in Sachen Meldepflicht verschaffen wollen, helfen Ihnen die „Fallbeispiele zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG“. Sie finden sich auf der Website des Finanzministeriums. Die recht anschaulichen Beispiele zeigen auch, ob grundsätzlich eine Meldebefreiung besteht oder nicht.

Das Web-Meldeformular enthält im Bereich „Rechtsträger“ den Punkt „Befreiung von der Meldepflicht“. Das System sollte prinzipiell automatisch erkennen und angeben, wenn eine Einrichtung nicht meldepflichtig ist. Abweichende Kontrollverhältnisse – so durch Treuhandverträge – erkennen die Programme allerdings nicht von selbst. Hier haben Sie dann Handlungsbedarf.

Eintrag jährlich überprüfen

Bitte bedenken Sie, dass es mit der einmaligen Meldung nicht getan ist. Wenn sich Eigentumsverhältnisse ändern, will die Finanz das binnen vier Wochen via Register wissen. Solche Änderungen können durchaus auch die Anteilsverhältnisse in übergeordneten Konzerngesellschaften betreffen! Weiters muss jeder Rechtsträger zumindest einmal jährlich überprüfen, ob die Daten der registrierten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Dass Sie diesen Sorgfaltspflichten nachgekommen sind, haben Sie im Übrigen zu dokumentieren. Unterlagen, die das wirtschaftliche Eigentum einer Person betreffen, sind zudem mindestens fünf Jahre aufzubewahren, nachdem dieses Eigentum endete.

Ihre persönlichen CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne dabei, Ihre meldepflichtigen wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und zu dokumentieren. Selbstverständlich führen wir weiterhin in Ihrem Auftrag auch die elektronischen Meldungen über das Unternehmerserviceportal für Sie durch!

Die Überlassung an Tochtergesellschaften kann teuer kommen

Sind für „verliehene“ Geschäftsführer mehrfach SV-Beiträge abzuliefern?

????????????????????????????????



Viele Unternehmen überlassen einen Dienstnehmer an eine GmbH, der dort als Geschäftsführer tätig wird. Nun gießt der Verwaltungsgerichtshof diesbezüglich Öl ins Abgabengefäß: Er meint, dass damit (stillschweigend) ein zweites sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis zu der GmbH entstehe. Das kann teuer werden, weil die SV-Beiträge dann meist viel höher ausfallen. Die VwGH-Entscheidung sorgt deshalb für Unruhe. Der Gesetzgeber ist nun gefordert.

Zur Vorgeschichte: Der VwGH hatte den Fall eines Voralberger Dienstnehmers zu beurteilen, der als Amtsleiter einer Stadt tätig ist. Im Rahmen dieser Tätigkeit übt er auch die Funktion des Geschäftsführers einer GmbH aus, die zur Gänze der Stadt gehört. Die Kommune zahlt ihm für beide Tätigkeiten ein einheitliches Gehalt und führt auch alle Abgaben und Beiträge ab. Die GmbH ersetzt der Stadt wiederum die anteiligen Kosten auf Basis eines Personalüberlassungsvertrages.

Der Verwaltungsgerichtshof geht bei solchen „Leiharbeitsverhältnissen“ grundsätzlich davon aus, dass der Verleiher der einzige Dienstgeber bleibt. Denn der Dienstnehmer sei nur diesem gegenüber vertraglich zur Leistungserbringung verpflichtet. Der Verleiher bleibt in der Regel also auch der sozialversicherungsrechtliche Dienstgeber, obwohl der Dienstnehmer seine Leistungen für einen anderen Beschäftigten erbringt. Indem der Arbeitnehmer dort arbeitet, komme er rechtlich nur seiner Arbeitspflicht gegenüber dem Verleiher nach. Eine unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Beschäftigter liege nicht vor, so die Verwaltungsrichter.

Geschäftsführerbestellung löst eigene Rechtsbeziehung aus!

Anders sieht der VwGH die Sache jedoch im Fall, dass ein Arbeitnehmer überlassen wird, um bei der Beschäftigergesellschaft (auch) die Funktion eines Geschäftsführers auszuüben. Solche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher (z. B. der Konzernmutter), der Beschäftigergesellschaft (z. B. der Tochter-GmbH) und dem entliehenen Geschäftsführer würden sich, so das Gericht, von sonstigen Leiharbeitsverhältnissen unterscheiden: Die Beschäftigergesellschaft habe hier ein direktes Recht auf die Arbeitsleistung des Geschäftsführers, schaffe doch der Bestellsungsakt zwischen dem Beschäftigten und dem „verliehenen“ Geschäftsführer eine eigene Rechtsbeziehung. Letzterer sei dann bereits aufgrund dieses unmittelbaren Rechtsverhältnisses und nicht wegen seiner Rechtsbeziehung zum Verleiher zur Dienstleistung verpflichtet, so die Richter.

Fazit: Bei der Drittstellung von Geschäftsführern im Konzern können sowohl mit der Konzernmutter als auch mit der Tochter-GmbH Dienstverhältnisse bestehen. Das bringt eine erhebliche Abgabemehrbelastung.

Verunsicherung und Mehraufwand für den Dienstgeber

Der Verwaltungsgerichtshof löst mit seiner Entscheidung erhebliche Verunsicherung aus. Derzeit ist nämlich vollkommen unklar, wie die Abgabenbehörden vergleichbare Fälle in der Praxis bei Prüfungen behandeln werden. Fachleute fordern daher, die Sache rasch und klar gesetzlich zu regeln – dahingehend, dass (weiterhin) ein einziges Dienstverhältnis zum überlassenden Unternehmen möglich ist.

Folgt man der aktuellen VwGH-Rechtsprechung, muss nun jede einzelne GmbH, für die ein Mehrfach-Geschäftsführer tätig ist, diesen sozialversicherungsrechtlich anmelden, für ihn anteiliges Entgelt abrechnen und Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Wird dabei die Höchstbeitragsgrundlage insgesamt überschritten, hat der Dienstgeber einen deutlichen Mehraufwand. Denn er kann sich – im Gegensatz zum Dienstnehmer – jene Beiträge nicht rückerstatten lassen, die über die (einfache) Höchstbeitragsgrundlage hinausgehen.

Da Abgabennachbelastungen und Säumnisfolgen drohen, besteht für alle betroffenen Unternehmen Handlungsbedarf. Kontaktieren Sie Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen!



Richter setzen gewerberechtliche Geschäftsführer unter Druck

Kein Lohn für Strohmannen, mehr Haftung für alle

????????????????????

Zwei aktuelle Gerichtsurteile bringen Ungemach für gewerberechtliche Geschäftsführer: Sind Sie nämlich als solcher nur ab und zu im Betrieb präsent, haben Sie – so die Richter – gar keinen Anspruch auf ein Gehalt. Und sollte Ihr Dienstgeber gegen das Gewerberecht verstoßen, dann müssen Sie sich von den Kunden persönlich zur Kasse bitten lassen.

Gewerbeinhaber brauchen – sofern sie nicht selbst den Betrieb führen – einen Geschäftsführer. Er hat die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und die Einhaltung aller gewerberechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Dazu muss er sich im Betrieb aber auch entsprechend einbringen. So schreibt es die Gewerbeordnung auf dem Papier vor.

Zwei jüngst gefällte Urteile von Zivilgerichten lassen nun bei gewerberechtlichen Geschäftsführern die Alarml Glocken schrillen. Bislang galt ihre Rolle haftungsrechtlich als vermeintlich „unproblematisch“. Und in manchen Fällen war ihre Anstellung bloß eine formale Sache, ohne dass dies juristische Probleme verursacht hätte. In Zukunft kann es hier aber ungemütlich werden, wie die beiden Fälle zeigen:

Fall 1: Ohne Leistung kein Gehalt

Wenn ein gewerberechtlicher Geschäftsführer nicht gesetzlicher Vertreter des Unternehmens ist, dann muss er ein voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer und im Betrieb mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigt sein. Das Oberlandesgericht Wien ließ dennoch einen klagenden gewerberechtlichen Geschäftsführer mit seinen Gehaltsansprüchen abblitzen. Er war zwar laut Dienstvertrag für 20 Wochenstunden beschäftigt, wirkte tatsächlich aber nur zwei bis drei Stunden pro Monat für die

Firma. Das Gericht beurteilte das als nichtiges Scheindienstverhältnis. Auch die GmbH, die sich dieses „Strohmannes“ bedient hatte, wurde wegen einer Verwaltungsübertretung bestraft.

Fall 2: Zivilrechtliche Haftung gegenüber Kunden

Als gewerberechtlicher Geschäftsführer sind Sie – abgesehen von der Gewerbebehörde – in erster Linie gegenüber dem Gewerbeinhaber dafür verantwortlich, dass im Betrieb fachlich alles ordnungsgemäß läuft. Der Oberste Gerichtshof nahm kürzlich einen Geschäftsführer aber auch gegenüber den Kunden in die Pflicht. Es ging dabei um eine GmbH, die zwar nur eine Gewerbeberechtigung als „Deichgräber“ hatte, dennoch jedoch statisch heikle Aushubarbeiten auf einem Bauplatz durchführte. In der Folge kam es zu einer Hangrutschung, die erhebliche Zerstörungen verursachte.

Der OGH ließ den gewerberechtlichen Geschäftsführer persönlich für den Schaden haften. Er hätte, so die Begründung, sicherstellen müssen, dass die Grenzen der Gewerbeberechtigung nicht überschritten werden. Für die Richter hat die Gewerbeordnung nämlich den Zweck, Gefahren abzuwehren. Eine Tätigkeit darf aber nur mit den dafür erforderlichen Kenntnissen ausgeübt werden. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer sind Sie also auch Dritten gegenüber verantwortlich, dass diese Bestimmungen befolgt werden. Kleines Trostpflaster der Höchststrichter: Wenn die gewerberechtlichen Vorschriften prinzipiell eingehalten werden, haften gewerberechtliche Geschäftsführer nicht für Mängel am Werk selbst!



Gesellschafter-Geschäftsführer

Neue Vorteile beim Firmenwagen

Lukas Kraus, BSc

Eine Verordnung und ein VwGH-Erkenntnis – beide druckfrisch – sorgen bei autofahrenden Gesellschafter-Geschäftsführern für Freude. Den Dienstwagen privat zu fahren kommt künftig nämlich günstiger.

Einkommensteuer: Pauschaler Kfz-Sachbezug jetzt auch für selbstständige Geschäftsführer

Wie hoch ist der geldwerte Vorteil, den ein wesentlich beteiligter Geschäftsführer für die private Nutzung eines Firmenwagens in seiner eigenen Steuererklärung anzusetzen hat? Wer es genau wissen will, muss weiterhin die privat gefahrenen Kilometer exakt nachweisen und die von der GmbH getragenen Aufwendungen dafür als Einnahme verbuchen. Alternativ kann er ab 2018 den geldwerten Vorteil aber auch pauschal ermitteln. Dazu wendet er sinngemäß die Sachbezugswerteverordnung an, die eigentlich für nicht selbstständige Arbeitnehmer erlassen wurde. Die Sachbezugswerte wurden zwar in der Praxis auch bisher schon oft angewendet, aber nun liegt erstmals auch eine gesetzliche Grundlage dafür vor. Außerdem ist damit eindeutig klargestellt, dass wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer Firmen-Elektrofahrzeuge einkommensteuerfrei lenken können.

Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag: Verwaltungsrichter bremsen den Fiskus

Erfreulich ist auch ein im April 2018 ergangenes VwGH-Erkenntnis zur Kommunalsteuer. Im Falle, dass Gesellschafter-Geschäftsführer ein Firmenauto privat nutzen, war seit Längerem strittig, wie dieser Vorteil in Sachen Kommunalsteuer zu bewerten sei. Die Richtlinien der Finanz sahen ausdrücklich vor: Als geldwerter Vorteil sind entweder die gesamten (betrieblichen und nicht betrieblichen) Kfz-Kosten auf Basis des unternehmensrechtlichen Ansatzes oder aber die Sachbezugswerte anzusetzen.

Das sieht der VwGH allerdings ganz anders: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer benutzt ein Firmenfahrzeug und ersetzt der GmbH die Kosten, die seine privaten Fahrten verursachen. Stellt ihm die GmbH für betriebliche Fahrten einen Firmenwagen zur Verfügung, ist das daher im gegenständlichen Fall für den Geschäftsführer keine Vergütung. Schließlich steht das ihm überlassene Kraftfahrzeug im Betriebsvermögen der GmbH. Die mit dem Auto zusammenhängenden Kosten der GmbH stellen Betriebsausgaben dar und sind bei deren Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Aufwendungen brauchen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer einbezogen werden. Wegen der identischen Steuertatbestände sind die Aussagen des VwGH auch auf den Dienstgeberbeitrag umzulegen.

Gerhard Pichler feiert seinen 70. Geburtstag

Warum Steirerblut kein Himbeersaft ist ...

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Stiftungsvorstand, Aufsichtsrat, Berater, Genießer: Im Mai feierte Mag. Gerhard Pichler seinen 70. Geburtstag. Zu diesem Jubiläum gratuliert CONSULTATIO News herzlichst und beleuchtet die Lebensstationen des nach wie vor äußerst aktiven CONSULTATIO-Mannes der ersten Stunde.

Am 30. Mai 1948 in Bruck an der Mur geboren, entdeckte Gerhard Pichler schon in frühen Jahren seine Leidenschaft für Zahlen. Das führte ihn nach seiner Matura und dem Militärdienst in die Bundeshauptstadt, wo das vielseitige Ausnahmetalent ab 1967 Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien studierte. Der Spaß kam schon damals nicht zu kurz: Dass er sein Studentenleben auch abseits von Hörsälen und Bibliotheken sehr genossen hat, erzählt der nunmehrige Jung-Siebziger immer wieder gern.

„Steirerblut ist kein Himbeersaft“

Diese alte steirische Weisheit spielt auf die besondere Selbstständigkeit und Unnachgiebigkeit an, die der Bevölkerung der grünen Mark bisweilen nachgesagt wird. Vielleicht sind es ja gerade seine obersteirischen Wurzeln, die den Jubilar seinen Weg so erfolgreich und zielstrebig beschreiten ließen: Im Juli 1973 startete er als Berufsanwärter in der CONSULTATIO sein Wirtschaftstreuhänderberufsleben. Damit ist er der längstdienende heute noch aktive Mann aus der CONSULTATIO-Anfangsformation. Bereits 1981 wurde Gerhard Pichler CONSULTATIO-Geschäftsführer, 1995 schließlich Partner.

Gerhard Pichler hat die CONSULTATIO maßgeblich mitgestaltet: Sein starkes Engagement in der Wirtschaftsprüfung, speziell seine äußerst kritische Grundhaltung sowie sein umfassendes Wirtschaftswissen haben entscheidend zum Erfolg der Kanzlei beigetragen. Pichlers Kenntnisse und Fähigkeiten haben ihn über die Jahre zu einem anerkannten, von Kollegen und Klienten gleichermaßen geschätzten Vertreter seines Berufsstandes werden lassen und ihm einen beachtlichen Kundenstamm an international tätigen Unternehmen eingebracht.

Als Chef kritisch, aber gerecht

Auch viele seiner Mitarbeiter haben Gerhard Pichler über die Jahre die Treue gehalten. Als Chef kritisch, aber gerecht, hat er die Aus- und Weiterbildung sei-



ner Teammitglieder stark gefördert und ihnen damit eine ausgezeichnete Grundlage und Ausbildung für die Prüf- und Beratungspraxis mitgegeben.

Die Feste feiern, wie sie fallen

Daneben hat es der Jubilar aber stets auch verstanden, die Feste so zu feiern, wie sie fallen. Bei geselligen Anlässen war er stets ein gern gesehener Gast – vermochte er doch mit vielen interessanten Geschichten bestens zu unterhalten und mit seiner pointierten Meinung zu Politik und Wirtschaft neue Blickwinkel zu öffnen.

Vor zwei Jahren gab Pichler seine CONSULTATIO-Gesellschaftsanteile ab. Auch wenn er jetzt etwas leiser tritt, ist er für seine Klienten noch immer rasch zur Stelle. Daneben genießt er allerdings vermehrt die Dinge, die früher zu kurz kamen: wertvolle Zeit für Reisen, ausgiebige Wanderungen in der Natur und seine Familie – Gerhard Pichler ist seit 37 Jahren verheiratet und Vater einer Tochter.

Das CONSULTATIO-Team gratuliert dem CONSULTATIO-Urgestein ganz herzlich zum 70er und freut sich, ihn noch viele weitere Jahre als besonnenen und humorvollen Ratgeber an Bord zu haben: Lieber Herr Pichler, lieber Gerhard, ein herzliches „Honos est praeium virtutis“!



FEIERSTIMMUNG: ZEHN JAHRE CONSULTATIO-HAUS

Als das CONSULTATIO-Haus am Karl-Waldbrunner-Platz 1 im Mai 2008 bezogen werden konnte, war der heutige Bürgermeister Dr. Michael Ludwig noch Wiener Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung. In dieser Funktion hatte der



Dr. Michael Ludwig

gebürtige Floridsdorfer bereits 2007 den Karl-Waldbrunner-Platz vor dem CONSULTATIO-Haus feierlich eingeweiht. Das Zehn-Jahres-Jubiläum am 24. Mai 2018 konnte Ludwig hingegen nicht mitfeiern – fiel es doch genau auf den Tag seines Amtsantritts. Sehr wohl „ihr Haus“ hochleben ließen die Kanzlei-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in ausgelassener Stimmung bei Köstlichkeiten vom Grill und aus dem Bierfass. Kanzlei-gründer Dr. Hannes Androsch und weitere Wegbegleiter stießen gemeinsam mit der Belegschaft auf viele weitere erfolgreiche Jahre im Herzen von Floridsdorf an.



DSGVO: WARUM „5 NACH 12“ NOCH FRÜH GENUG SEIN KANN ...

... wurde im Zuge der Veranstaltung „CONSULTATIO-FrühstücksRaum“ zum Thema Datenschutz-Grundverordnung klar: Der 25. Mai 2018 markierte lediglich den Beginn einer neuen Datenschützära, definitiv nicht das Ende. Die DSGVO soll die Persönlichkeitsrechte und die Sicherheit der EU-Bürger stärken, wenn es um ihre Daten geht. Die neuen Vorschriften zu missachten kann teuer werden – für jeden, der mit und in der EU Geschäfte machen will und dafür mit persönlichen Daten arbeitet. Dass viele Unternehmen bzw. Vereine noch nicht gut genug vorbereitet sind, untermauert nicht nur der große Zulauf zu unserer Veranstaltung, sondern bestätigen auch zahlreiche Studien. Es heißt somit spätestens jetzt, schnell zu handeln! Zu tun gibt es genug. Panik wäre dennoch der falsche Ratgeber: Die CONSULTATIO-DSGVO-Fachleute stellten ihr – gemeinsam mit IT-Experten und Anwälten ausgearbeitetes – DSGVO-Klientenpaket vor. Es bietet Ihnen einen Workshop und liefert zahlreiche Musterdokumente, die Sie auf Ihrem Weg zur Daten-Fitness unterstützen: datenschutz@consultatio.at.



ATTRAKTIVE BÜROFLÄCHEN ZU VERMIETEN

Sie sind auf der Suche nach einer neuen Büroräumlichkeit? Dann haben wir einen guten Tipp für Sie: Ab sofort gibt es im CONSULTATIO-Haus in Wien 21 zwei Büroflächen (210 m² und 175 m²) zu mieten. Alle, die das Haus kennen, wissen: Der moderne Neubau punktet mit seiner Bestlage, einer sehr guten Verkehrsanbindung sowie hellen und modernst ausgestatteten Büros. Eine perfekt steuerbare Kühldecke sorgt auch im Hochsommer für ein angenehmes Raumklima. Sind Sie interessiert? Dann vereinbaren Sie umgehend Ihren persönlichen Besichtigungstermin: miete@consultatio.at



STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Hartwig hält die Mehrheit der Anteile der L&F GmbH. Als Geschäftsführer steht ihm ein Firmen-Pkw der oberen Mittelklasse zur Verfügung. Hartwig muss aber die auf die Privatnutzung entfallenden Fahrzeugkosten der L&F GmbH ersetzen. Der Lohnverrechner der Gesellschaft hat von einer neuen VwGH-Entscheidung gehört und rätselt nun: Von welcher Basis gilt es die Kommunalsteuer und den Dienstgeberbeitrag für die Pkw-Nutzung von Hartwig zu berechnen?

Die Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenkosten ist:

- null
- der Kfz-Sachbezug laut Sachbezugsverordnung
- der gesamte Fahrzeugaufwand laut Buchhaltung der GmbH
- das Kilometergeld für die beruflich gefahrenen Strecken

Die richtige Antwort lautet: a. Der VwGH hat im April 2018 eine richtungweisende Entscheidung getroffen: Nur die auf die private Nutzung entfallenden Kosten eines Firmen-Pkw können Grundlage für Lohnnebenkosten sein. Wenn also ein Geschäftsführer den privaten Aufwand ersetzt, liegt kein Vorteil aus der Privatnutzung vor und daher auch keine Basis für die Berechnung von Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag.